

Import und Export biotischer und abiotischer Güter

Definition der berechneten Größe

Die ein- bzw. ausgeführte Warenmenge nach Warenarten wird grundsätzlich in Kilogramm erfasst und in Tonnen nachgewiesen. Untergliedert werden die Importe und Exporte zum einen nach dem Herstellungsgrad (Rohstoffe, Halbwaren, Fertigwaren) und zum anderen nach Rohstoffarten (fossile Energieträger, mineralische Rohstoffe als abiotische Güter und Biomasse als biotische Güter). Grundlage für die Auswertung bilden die Waren entsprechend der 8-stelligen Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) in der jeweils geltenden Fassung. In der Außenhandelsstatistik wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr nach dem Territorialprinzip erfasst.

Bedeutung der berechneten Größe

Die Importe und Exporte werden für die Erfassung der Rohstoffe und Materialflüsse in den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen benötigt. Anstelle der Entnahme von Rohstoffen im Inland können entsprechende Rohstoffe oder auch Halb- und Fertigwaren aus dem Ausland eingeführt werden. Mit der Zunahme solcher Substitutionsvorgänge werden Umweltbelastungen, die durch Entnahme- und Produktionsprozesse entstehen, verstärkt ins Ausland verlagert. Daher fließen die Importe und Exporte ebenfalls in die Berechnung verschiedener Indikatoren, wie etwa der Rohstoffproduktivität, ein.

Rechenbereiche

- I. Export gegliedert nach Rohstoffen, Halbwaren und Fertigwaren getrennt nach biotischen und abiotischen Gütern; Nicht zuordenbare Waren und Zuschätzungen
- II. Import gegliedert nach Rohstoffen, Halbwaren und Fertigwaren getrennt nach biotischen und abiotischen Gütern; Nicht zuordenbare Waren und Zuschätzungen
- III. Saldo Ex- und Import getrennt nach abiotischen Rohstoffen, Halbwaren und Fertigwaren
- IV. Import und Export nach biotischen, abiotischen Gütern und Nicht zuordenbaren Waren und Zuschätzungen (Eckwertetabelle)

Datenquellen

Statistikbezeichnung	EVAS-Nummer ¹⁾ oder nicht amtliche Datenquelle	Verfügbare Jahre	Verwendet für Rechenbereich
Außenhandel – Intrahandel – Extrahandel	511 41 512 31	1994 – 2023	Rohstoffe, Halbwaren, Fertigwaren getrennt nach biotischen und abiotischen Gütern; Nicht zuordenbare Waren und Zuschätzungen; für Import (Einfuhr), Export (Ausfuhr), Saldo Ex- und Import und Eckwertetabelle

1) EVAS: Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Rechengang

Die endgültigen Außenhandelsergebnisse des Statistischen Bundesamtes werden für das Berichtsjahr für alle Bundesländer im Statistikportal abgerufen. Sie enthalten Waren untergliedert nach den Warennummern des Warenverzeichnisses der Außenhandelsstatistik.

Für die UGRdL werden die Daten pro Berichtsjahr und Bundesland entsprechend den Vorgaben für die Erfassung der Rohstoffe und Materialflüsse der UGR des Statistischen Bundesamtes aufbereitet. Die Warennummern werden den Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren, getrennt nach biotischen und abiotischen Gütern, zugeordnet. Bis zum Berichtsjahr 2009 wurden für

jedes Bundesland „Nicht zuordenbaren Waren und Zuschätzungen“ je Rohstoffart proportional auf die Halb- und Fertigwaren, das heißt nach ihrem Anteil an der Summe der Halb- und Fertigwaren aller Rohstoffarten, aufgeteilt.

Seit dem Berichtsjahr 2010 werden die „Nicht zuordenbaren Waren und Zuschätzungen“ separat ausgewiesen. Grundlage dafür ist ab 2010 die jährliche Modifizierung der UGR - Berechnung des Statistischen Bundesamtes. Ab dem Berichtsjahr 2016 erfolgt die Neuberechnung durch die UGR der Länder.

Bei der Aufbereitung der UGR des Statistischen Bundesamtes und der UGRdL ergeben sich konzeptbedingt Differenzen, beispielsweise durch Warenverkehre, die weder einer Warennummer noch einem Bundesland zugeordnet werden können. Die Länderdaten werden auf die entsprechenden Bundeswerte über Anteilsermittlung (*Koordinierungswert = Anteil BL an Summe der Länder * Bundeswert*) koordiniert.

Berechnungsqualität

Für die Länderrechnung liegen umfangreiche Daten in hoher Qualität vor:

In der Außenhandelsstatistik werden zwei Erhebungskonzepte unterschieden: die Intra- und Extrahandelsstatistik. Die Intrahandelsstatistik erfasst den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den Mitgliedsstaaten der EU. Meldepflichtig sind seit dem 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, deren Warenverkehre im vorangegangenen Kalenderjahr für die Versendung 1 Million EUR (bisher 500.000 EUR) bzw. für den Wareneingang 3 Millionen EUR (bisher 800.000 EUR) übersteigen.

Die Extrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den Drittländern (Nicht-EU-Staaten), der über die Zollverwaltung erhoben wird. Bei der Extrahandelsstatistik sind Warensendungen bis zu einem Wert von 1.000 EUR nicht anzumelden, soweit das Gesamtgewicht nicht 1.000 kg übersteigt. Aufgrund der vorstehend genannten Befreiungen sowie auch für Antwortausfälle sind in den Außenhandelsergebnissen Zuschätzungen enthalten.

Die Ergebnisse über den Export werden als Spezialhandel (im Wesentlichen Waren, die aus der Erzeugung, der Bearbeitung und Verarbeitung des Erhebungsgebietes stammen und ausgeführt worden sind) nachgewiesen.

Der Import der Bundesrepublik Deutschland in der Aufgliederung nach Bundesländern lässt sich aus erhebungstechnischen Gründen nur als Generalhandel nachweisen. Das bedeutet, dass alle in das Erhebungsgebiet eingehenden Waren mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs ausgewiesen werden.

Ergebnisse

Für die Bereiche Import und Export stehen ab 1994 jährliche Daten für alle Bundesländer zur Verfügung. Die Ergebnisse werden im Jahr t+2 in der Regel im Herbst veröffentlicht. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse der Länderrechnung sind rückwirkend bis 1994 nicht auf die methodische Veränderungen in der Darstellung der Außenhandelsströme des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Vergleichbarkeit mit Vorjahren ist ab dem Berichtsjahr 2010 aufgrund der geänderten Ausweisung der „Nicht zuordenbaren Waren und Zuschätzungen“ eingeschränkt.

Ab dem Berichtsjahr 2022 gelten neue Regelungen für Importe, da die Mehrwertsteuerfreigrenze für Kleinsendungen im Extrahandel entfällt. Die UGR des Statistischen Bundesamtes behandelt diese Sendungen ab Veröffentlichung 2024 als interne Korrekturgröße. In der UGR der Länder bleiben sie laut Zuordnungsvorschriften jedoch ohne eigene Position und werden daher nicht berücksichtigt. Ihr Anteil am Außenhandelsaufkommen des jeweiligen Bundeslandes liegt unter einem Prozent.

Literaturhinweise

Statistisches Bundesamt (Hrsg.):

[Gesetz zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze](#) (AHStatG-ÄndG) - BGBl. 2025 I Nr. 71.

[Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung](#) (AHStatDV-ÄndV) - BGBl. 2025 I Nr. 74.

Qualitätsbericht Außenhandel 2023, erschienen am 20.10.2023 (s. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Aussenhandel/aussenhandel.html>)

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023 (WA 2023), Erscheinungsfolge: jährlich (s. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis-aussenhandel-2023.html>) sowie [Warenverzeichnis Online-Recherche bei Requis - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#))

Kontakt

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Tel.: 0331 8173-1283

E-Mail: ugr@statistik-bbb.de